



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ulrich Singer AfD**
vom 31.07.2024

Verstöße gegen die gesetzliche Schulpflicht

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Kinder und Jugendliche gibt es in Bayern, die gegen die gesetzliche Schulpflicht, im Besonderen gegen die Schulbesuchspflicht, verstoßen (bitte nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)? 4
- 1.2 Wie viele Kinder und Jugendliche, die gegen die Schulbesuchspflicht verstoßen, sind Ausländer oder haben einen Migrationshintergrund (bitte nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)? 4
- 1.3 Wie viele Kinder verstoßen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gegen die Schulpflicht (aufgeschlüsselt seit 2010)? 4
- 2.1 Welche Maßnahmen stehen den Behörden bei Verstoß gegen die Schulpflicht zur Verfügung (möglichst nach Intensität der Maßnahme geordnet darstellen)? 4
- 2.3 Wie genau lautet das Strafmaß für den Verstoß gegen die Schulpflicht? 4
- 2.2 In wie vielen Fällen kam es zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)? 5
- 3.1 Wie viele Kinder und Jugendliche haben eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht durch einen entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)? 5
- 3.2 Ist diese Befreiung befristet oder unbefristet, vollständig oder teilweise (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)? 5
- 4.1 Kann die Staatsregierung Angaben darüber machen, in wie vielen Fällen sich die Kinder oder Jugendlichen weigern, zur Schule zu gehen, oder der Verstoß gegen die Schulpflicht von den Eltern intendiert wird (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)? 5

3.3	In wie vielen Fällen findet eine Anordnung des vorübergehenden, vollständigen oder teilweisen Ruhens der Schulbesuchspflicht statt, da ein Schulbesuch mit schwerwiegenden Eigen- oder Fremdgefährdungen verbunden ist (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?	5
4.2	Wie groß schätzt die Staatsregierung die Freilerner-Szene in Bayern ein (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?	6
5.1	Welche Informationen hat die Staatsregierung über Schulabsentismus und dessen Beweggründe wie Schulschwänzen ohne Wissen der Eltern, Schulangst, Schulphobie oder absichtliches Zurückhalten durch die Eltern?	6
5.2	Wie haben sich diese Kriterien im Zeitverlauf entwickelt?	6
5.3	Welche Gegenkonzepte gibt es seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus?	6
6.1	Wie garantiert die Staatsregierung, ihrem Bildungsauftrag gerecht zu werden, auch und insofern es eine wachsende Zahl an Schulverweigerern gibt?	7
6.2	Wie wird gewährleistet, dass unterschiedliche Lernmodelle gleiche Bildung garantieren?	7
6.3	Wird sofort und härter eingeschritten, wenn Kinder die Schulpflicht nicht erfüllen und auch anderweitig nicht angemessen gebildet werden?	7
7.1	Wie oft mussten Schulen nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt wurden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?	7
7.2	Was waren die Gründe für die Unterrichtung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?	8
7.3	Was waren die Gegenmaßnahmen der Jugendämter bei der jeweiligen Unterrichtung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken, seit 2010, aufschlüsseln)?	8
8.1	Sind die Jugendämter nach Ansicht der Staatsregierung personell so ausgestattet, dass sie bei Unterrichtung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG sachgerecht, schnell und zielführend reagieren können?	8
8.2	Wie sind die Jugendämter in Bayern personell ausgestattet (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?	8

8.3	Beabsichtigt die Staatsregierung, die Träger der Jugendämter in Bayern finanziell zu unterstützen, damit eine bessere Personalausstattung möglich wird?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 23.08.2024

- 1.1 Wie viele Kinder und Jugendliche gibt es in Bayern, die gegen die gesetzliche Schulpflicht, im Besonderen gegen die Schulbesuchspflicht, verstoßen (bitte nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?**
- 1.2 Wie viele Kinder und Jugendliche, die gegen die Schulbesuchspflicht verstoßen, sind Ausländer oder haben einen Migrationshintergrund (bitte nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?**
- 1.3 Wie viele Kinder verstoßen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gegen die Schulpflicht (aufgeschlüsselt seit 2010)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Erhebungen über die Zahl von Schulpflichtverletzungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht vorgenommen. Auf eine Abfrage bei allen Schulen wurde wegen des für diese damit verbundenen erheblichen Aufwands verzichtet.

- 2.1 Welche Maßnahmen stehen den Behörden bei Verstoß gegen die Schulpflicht zur Verfügung (möglichst nach Intensität der Maßnahme geordnet darstellen)?**
- 2.3 Wie genau lautet das Strafmaß für den Verstoß gegen die Schulpflicht?**

Die Fragen 2.1 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Sanktionierung einer Schulpflichtverletzung kommen – unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die üblichen schulrechtlichen Instrumentarien in Betracht, wie etwa Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 ff Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Alle Maßnahmen müssen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 86 Abs. 1 Satz 4 BayEUG), in Würdigung des jeweiligen Einzelfalls und entsprechend der übergeordneten Zielsetzung der Maßnahme (Teilnahme am Präsenzunterricht) ausgewählt werden. Eine Schulpflichtverletzung kann – gerade bei fortgesetzten Verstößen – auch als Ordnungswidrigkeit nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG sowohl gegenüber Schülerinnen und Schülern als auch gegenüber deren Erziehungsberechtigten durch die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden geahndet werden; in der Regel wird die Kreisverwaltungsbehörde hierbei nur auf Antrag der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde tätig. Das Bußgeld beträgt mindestens 5 und höchstens 1.000 Euro (in Ausnahmefällen kann die Grenze überschritten werden).

Zudem sieht Art. 118 Abs. 1 BayEUG vor, dass Schulpflichtige auf entsprechenden Antrag der Schule von der Kreisverwaltungsbehörde durch ihre Beauftragten zwangsweise der Schule zugeführt werden können. In Bezug auf die Erhebung von Leistungsnachweisen ist festzuhalten, dass das Versäumen eines angekündigten Leistungsnachweises ohne ausreichende Entschuldigung die Erteilung der Note 6 zur Folge hat und

somit auch das schulische Fortkommen der betroffenen Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen kann (vgl. beispielhaft § 13 Abs. 6 Mittelschulordnung [MSO], § 21 Abs. 4 Satz 1 Realschulordnung [RSO], § 26 Abs. 4 Satz 1 Gymnasialschulordnung [GSO]).

Das Schulrecht sieht nach alledem ein breites Spektrum an Reaktionsmöglichkeiten vor. Ziel aller aufgezeigten Konsequenzen ist es, die Schülerinnen und Schüler auch mit Blick auf den staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag in den Präsenzunterricht zurückzuholen sowie künftige Verstöße zu verhindern.

2.2 In wie vielen Fällen kam es zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?

In welcher Weise Schulpflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeit nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG geahndet wurden und werden, wird statistisch nicht erhoben.

Auf eine Abfrage bei allen Kreisverwaltungsbehörden wurde wegen des für diese damit verbundenen erheblichen Aufwands verzichtet.

3.1 Wie viele Kinder und Jugendliche haben eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht durch einen entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?

3.2 Ist diese Befreiung befristet oder unbefristet, vollständig oder teilweise (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?

4.1 Kann die Staatsregierung Angaben darüber machen, in wie vielen Fällen sich die Kinder oder Jugendlichen weigern, zur Schule zu gehen, oder der Verstoß gegen die Schulpflicht von den Eltern intendiert wird (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?

Die Fragen 3.1, 3.2 und 4.1 werden gemeinsam beantwortet.

Das StMUK erhebt keine statistischen Daten über konkrete Abwesenheitsgründe von Schülerinnen und Schülern, auch nicht darüber, ob diese aufgrund einer Befreiung entschuldigt oder unentschuldigt und damit pflichtwidrig fehlen, ob die Befreiung befristet oder unbefristet, vollständig oder nur teilweise gewährt wurde. Auf eine Abfrage an allen Schulen wurde wegen des für diese damit verbundenen erheblichen Aufwands verzichtet.

3.3 In wie vielen Fällen findet eine Anordnung des vorübergehenden, vollständigen oder teilweisen Ruhens der Schulbesuchspflicht statt, da ein Schulbesuch mit schwerwiegenden Eigen- oder Fremdgefährdungen verbunden ist (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?

Die Möglichkeit des Ruhens der Schulpflicht ist im BayEUG nicht vorgesehen. Daher können zur Frage 3.3 keine Angaben gemacht werden.

4.2 Wie groß schätzt die Staatsregierung die Freilerner-Szene in Bayern ein (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?

Es ist nicht hinreichend klar, was mit „Freilerner-Szene“ gemeint ist, da es sich dabei nicht um einen feststehenden Begriff handelt. Sofern die Frage auf Daten zu schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern abzielt, die pflichtwidrig im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen fehlen, wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

5.1 Welche Informationen hat die Staatsregierung über Schulabsentismus und dessen Beweggründe wie Schulschwänzen ohne Wissen der Eltern, Schulangst, Schulphobie oder absichtliches Zurückhalten durch die Eltern?

5.2 Wie haben sich diese Kriterien im Zeitverlauf entwickelt?

5.3 Welche Gegenkonzepte gibt es seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Das StMUK erhebt keine statistischen Daten über Absenzen von Schülerinnen und Schülern sowie deren Gründe. Auf die Antwort zu Frage 3.2 wird verwiesen. Ein zentrales Meldeverfahren bzw. eine digitale Meldefunktion würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Schulen mit sich bringen, weswegen davon abgesehen wird. Die Erfassung unentschuldigter wie entschuldigter Fehlzeiten liegt zunächst im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schulen, die sich ihrerseits bei Bedarf an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden sowie (bei der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bzw. der Beantragung von Schulzwang) die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden wenden können. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Bezüglich der Gegenkonzepte wird auf die Antworten zu den Fragen 2.1 und 6.3 verwiesen. Für Lehrkräfte und Schulleitung sowie betroffene Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte standen alleine im staatlichen Bereich im Schuljahr 2023/2024 ca. 1910 Beratungslehrkräfte und ca. 1090 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort für eine Beratung zur Verfügung. Sie beraten bei individuellen Problemkonstellationen und unterstützen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung bei der gemeinsamen Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten. Auch vermitteln sie gegebenenfalls weiter gehende und spezifische Beratungsmöglichkeiten.

Bei Anliegen, die über die Einzelschule hinausgehen, können sich Ratsuchende an die besonders erfahrenen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern (www.schulberatung.bayern.de) wenden.

Zum Thema Prävention und Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Schulabsentismus bietet die Staatliche Lehrerfortbildung den Lehrkräften, insbesondere auch den Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, regelmäßig Fortbildungen unter Einbindung sozialpädagogischer bzw. psychiatrischer Expertise an.

- 6.1 Wie garantiert die Staatsregierung, ihrem Bildungsauftrag gerecht zu werden, auch und insofern es eine wachsende Zahl an Schulverweigerern gibt?**
- 6.2 Wie wird gewährleistet, dass unterschiedliche Lernmodelle gleiche Bildung garantieren?**
- 6.3 Wird sofort und härter eingeschritten, wenn Kinder die Schulpflicht nicht erfüllen und auch anderweitig nicht angemessen gebildet werden?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Schulpflicht hat in Bayern Verfassungsrang, wie aus Art. 129 Bayerische Verfassung (BV) hervorgeht; die näheren Voraussetzungen werden in Art. 35 ff BayEUG konkretisiert. Schülerinnen und Schüler sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). Erziehungsberechtigte wiederum sind verpflichtet, für einen regelmäßigen Schulbesuch ihrer schulpflichtigen Kinder zu sorgen (vgl. Art. 76 Satz 2 BayEUG). Der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag wird über den von der Verfassung vorgesehen Besuch des Präsenzunterrichts und die Teilnahme an den sonstigen Schulveranstaltungen erfüllt.

Zur Sanktionierung einer Schulpflichtverletzung wird auf die Antwort zur Frage 2.1 verwiesen. Gerade bei jüngeren Kindern ist die Unterstützung durch und die Einbindung der Erziehungsberechtigten in den Prozess der Wiederaufnahme des Schulbesuchs (insbesondere mittels entsprechender Gespräche) selbstverständlich von elementarer Bedeutung. Schulen und Schulaufsicht werden ihrerseits ihr Bestes tun, um länger fehlende Schülerinnen und Schüler wieder in den Präsenzunterricht einzugliedern. Dabei steht außer Frage, dass sich alle Maßnahmen stets am jeweiligen Einzelfall orientieren und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen müssen. Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben wird insofern regelmäßig härter zu sanktionieren sein als nur vereinzelte Verstöße.

- 7.1 Wie oft mussten Schulen nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt wurden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?**

Die Zahl der Unterrichtung der Jugendämter nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG wird vom StMUK nicht erhoben. Auf eine Abfrage an allen Schulen wurde wegen des für diese damit verbundenen erheblichen Aufwands verzichtet.

7.2 Was waren die Gründe für die Unterrichtung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?

Die konkreten Gründe der Unterrichtung der Jugendämter nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG werden vom StMUK nicht erhoben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7.1 verwiesen.

7.3 Was waren die Gegenmaßnahmen der Jugendämter bei der jeweiligen Unterrichtung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken, seit 2010, aufschlüsseln)?

Ob und gegebenenfalls welche jugendhilferechtlichen Leistungen bzw. Maßnahmen im konkreten Einzelfall zu ergreifen sind, entscheiden die Jugendämter eigenverantwortlich im eigenen Wirkungskreis. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt. Die angefragten Daten werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

8.1 Sind die Jugendämter nach Ansicht der Staatsregierung personell so ausgestattet, dass sie bei Unterrichtung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG sachgerecht, schnell und zielführend reagieren können?

Die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungs- und Steuerungsverantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe, liegt bei den Kommunen (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) und wird im eigenen Wirkungskreis umgesetzt. Dies betrifft insbesondere auch die Personalbemessung bzw. Personalbedarfsplanung der Jugendämter.

Das StMAS steht im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz regelmäßig im engen Austausch mit der bayerischen Jugendhilfepraxis. Nach Kenntnis des StMAS nehmen die bayerischen Jugendämter ihre Aufgaben im Kinderschutz sehr verantwortungsvoll wahr.

8.2 Wie sind die Jugendämter in Bayern personell ausgestattet (bitte separat nach Jahren und Regierungsbezirken seit 2010 aufschlüsseln)?

Zu den in bayerischen Jugendämtern tätigen Personen hat das Landesamt für Statistik folgende Daten mitgeteilt, die bis zum Jahr 2014 im vierjährigen Turnus und seit dem Jahr 2016 im zweijährigen Turnus erhoben worden sind:

	Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III.2 Anzahl der tätigen Personen Art des Trägers – Jugendamt (örtlicher Träger) Anzahl der tätigen Personen am 31.12.				
	2010	2014	2016	2018	2020
Oberbayern	1 706	3 430	3 348	3 504	3 740
Niederbayern	425	551	687	731	784
Oberpfalz	416	508	645	668	745
Oberfranken	412	467	516	548	590
Mittelfranken	555	1 197	1 236	1 364	1 546
Unterfranken	507	585	719	758	837
Schwaben	535	643	836	956	1 058

	Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III.2 Anzahl der tätigen Personen Art des Trägers – Jugendamt (örtlicher Träger) Anzahl der tätigen Personen am 31.12.				
	2010	2014	2016	2018	2020
Bayern	4 556	7 381	7 987	8 529	9 300

Quelle: Landesamt für Statistik

Die Statistik der Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen wurde zum Berichtsjahr 2022 neu konzipiert. Sie wird durch die Trägerstatistik abgelöst und nicht weiter durchgeführt. Somit ist eine Vergleichbarkeit zu den Vorjahren nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle sind alle Personen ausgewiesen, welche bei den Jugendämtern (örtlicher Träger der Jugendhilfe) am 15.12.2022 tätig waren:

	Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III.2 Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Ein- richtungen mit Ausnahme der Tagesein- richtungen Anzahl der tätigen Personen zum Stichtag 15.12.2022
Oberbayern	4 146
Niederbayern	843
Oberpfalz	880
Oberfranken	588
Mittelfranken	1 894
Unterfranken	998
Schwaben	1 183
Bayern	10 532

Quelle: Landesamt für Statistik

8.3 Beabsichtigt die Staatsregierung, die Träger der Jugendämter in Bayern finanziell zu unterstützen, damit eine bessere Personalausstattung möglich wird?

Die Staatsregierung unterstützt die Praxis fachlich und finanziell wie kaum ein anderes Land. Im Jahr 2024 ist bei dem kommunalen Finanzausgleich ein Höchststand von rd. 11,4 Mrd. Euro zu verzeichnen. Zudem werden die Kommunen durch freiwillige Leistungen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung, insbesondere bei der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen, unterstützt (z. B. im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz durch Förderprogramme Erziehungsberatungsstellen, Koordinierende Kinderschutzstellen sowie durch Förderung der Bayerischen Kinderschutzambulanz als landesweites Kompetenzzentrum im Kinderschutz).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.